

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 63/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte den monatlichen Wert des Rechts der Klägerin auf Witwenrente neu festzustellen hat.
- 2 Die Klägerin war mit dem Versicherten M. F. verheiratet. Dieser stand von November 1971 bis Mai 1985 in Schul- und Hochschulausbildung. Der Versicherte starb am 23. August 2000. Die Beklagte erkannte der Klägerin ab dem Todestag das Recht auf Witwenrente zu. Bei dessen Wertfeststellung berücksichtigte sie ua Anrechnungszeiten wegen Schul- und Hochschulausbildung mit insgesamt nur 43 Monaten. Im Februar 2001 beantragte die Klägerin eine Überprüfung der bisherigen Wertfeststellung unter Zugrundelegung weiterer Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach dem ab 1. Januar 2002 geltenden neuen Recht. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 23. August 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. November 2001). Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 8. April 2004, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 26. Januar 2005). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Klägerin nicht.
- 5 Die Klägerin misst der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob eine kurzfristig geltende für die Betroffenen negative Rechtslage gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes verstößt, wenn diese für die Betroffenen weiter aufrechterhalten wird?"



- 6 Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage formuliert. Sie hat nicht aufgezeigt, aus welcher bundesrechtlichen Norm bzw bundesrechtlichen Normen, die allein Gegenstand des angestrebten (späteren) Revisionsverfahrens sein können (§ 162 SGG), sie ihre Rechtsfrage herleiten will. Darüber hinaus hat sie aber auch nicht deren Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit dargelegt.
- 7 Aus der Beschwerdebegründung ist nicht ersichtlich, warum die von der Klägerin formulierte Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit klärungsfähig ist. Des Weiteren hat sie nicht deren Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt. Sie stützt die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der von ihr aufgeworfenen Frage allein auf eine behauptete Unvereinbarkeit des "einfachen" Rechts, allerdings ohne die Norm zu benennen, mit Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG). Die formgerechte Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit einfachgesetzlicher Regelungen im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde erfordert nicht nur die Benennung der Verfassungsnorm, gegen die das Gesetz verstoßen haben soll, sondern es bedarf näherer Darlegung dazu, aus welchen Gründen das anzuwendende Gesetz nicht mit der jeweiligen Verfassungsnorm vereinbar ist (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 17). Dabei ist zB bei behaupteten Verstößen gegen den Gleichheitsgrundsatz ua zu erläutern, worin die Ungleichbehandlung und Willkür gesehen wird.
- 8 Die Klägerin hätte somit die Prüfungsmaßstäbe des von ihr benannten Art 3 Abs 1 GG insbesondere unter Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darlegen und aufzeigen müssen, warum der Gesetzgeber verfassungsrechtlich gehalten war, eine andere Regelung zu treffen. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 9 Die Beschwerdebegründung entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

